

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten, Flecken Langwedel	108	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Verden am 24.9.2017	107	Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters im Flecken Langwedel am 24.9.2017)	108	Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Arbeit im Landkreis Verden AöR	108-109
Problemabfallsammlungen 2017, Landkreis Verden	107-108	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Quelkhorner Moorland	108	Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Hellwege (Haberloh), Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	109
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Achim, der Stadt Verden (Aller), dem Flecken Langwedel und der Samtgemeinde Thedinghausen	108		
Bekanntmachung der Herbstschauen 2017 der Gewässer III. Ordnung, Stadt Verden (Aller)	108				
Widerspruchsrechte nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Flecken Langwedel	108				

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Verden am 24.09.2017
Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.9.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Verden (Aller), den 28. September 2017

Kreiswahlleiterin, Regina Tryta

Wahlkreis Osterholz - Verden	
Wahlberechtigte	196.136
Wähler	153.036
Ungültige Erststimmen	1.268
Gültige Erststimmen	151.768
Ungültige Zweitstimmen	1.238
Gültige Zweitstimmen	151.798

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Mattfeldt, Andreas	CDU	59.560
Jantz-Herrmann, Christina	SPD	48.505
Geils, Monika	GRÜNE	10.146
Behrens, Herbert Dietrich	DIE LINKE.	10.714
Dr. Hocker, Gero	FDP	8.273
Rohrberg, Jochen	AfD	12.995
Lesch, Ingo Harry	FREIE WÄHLER	1.072
Hirsch-Sternberg, Susanne	Einzelbewerberin	
	Hirsch-Sternberg	503

Im Wahlkreis Osterholz-Verden ist damit der Wahlkreisbewerber Mattfeldt, Andreas (CDU) gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	53.035
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	40.047
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14.052
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	11.055
Freie Demokratische Partei (FDP)	13.464
Alternative für Deutschland (AfD)	14.675
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	560
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	354
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.445
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	631
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
Bündnis Grundeinkommen –	

Die Grundeinkommenspartei (BGE)	343
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	228
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	19
Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	284
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	125
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.252
V-Partei' – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei')	194

Problemabfallsammlung des Landkreises vom 16. bis 27. Oktober

Vom 16. bis 27. Oktober 2017 führt der Landkreis Verden wieder eine Sammelaktion für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen durch. Bei der Sammlung können Pflanzenschutzmittel, lösungsmittelhaltige Flüssigkeiten, Verdüner, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Quecksilber, Haushaltsbatterien, Holzschutzmittel, Lacke, Bauschaumdosen und andere Umwelt gefährdende Chemikalien abgegeben werden.

Reste einfacher Binder- und Abtönfarben auf Wasserbasis sind keine Problemabfälle. Sie werden bei der Sammlung nicht angenommen. Eintrocknete und ausgehärtete Farbreste von Binderfarben können in die Restabfalltonne gegeben werden. Der leere Farbeimer gehört in den Gelben Sack. Flüssige Reste von Lacken und Spezialfarben mit organischen Lösungsmitteln sind hingegen bei der Problemabfallsammlung abzugeben. Lediglich restlos leergestrichene Lackdosen sind für den Gelben Sack bestimmt.

Gebrauchte Batterien und Akkus nehmen die Verkaufsstellen zurück. Sie können mit Ausnahme von Starterbatterien auch bei der Sondermüllsammlung abgegeben werden. Die Abgabe von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 kg/20 l) ist kostenlos. Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wie öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe oder Landwirtschaft, werden auf den mobilen Sammlungen nicht angenommen.

Die Problemabfallsammlungen werden wie folgt durchgeführt:

Datum	Zeit	Ort	Standort
16.10. 2017	08.30 - 08.55 Uhr	Schaphusen	Schützenhalle
	09.10 - 09.40 Uhr	Bassen	Akeleiweg
	09.55 - 10.25 Uhr	Achim-Embsen	Hühnerkamp/ Parkplatz an der alten Schule
	11.10 - 13.40 Uhr	Achim	Parkplatz Gymnasium Berg- straße
	14.25 - 14.55 Uhr	Oyten	Zum Behlingsee, Bushaltestelle Bultensee

Datum	Zeit	Ort	Standort
17.10. 2017	08.00 - 08.30 Uhr	Grasdorf	Alte Schule/ Schützenplatz
	08.45 - 09.15 Uhr	Posthausen Ottersberg- Bahnhof	Kaufhaus Dodenhof
	09.40 - 10.10 Uhr		Bahnhof/Bahnhof- straße, Parkplatz v. d. ehem. Molkerei
	10.25 - 10.55 Uhr	Otterstedt	Parkplatz Otterstedter See
	11.15 - 11.45 Uhr	Quelkhorn Ottersberg	Am Denkmal/Triften
12.45 - 14.15 Uhr	Zirkusplatz, Fährwisch		
18.10. 2017	08.00 - 08.25 Uhr	Wahnebergen Blender Intschede	Sportplatz
	08.50 - 09.20 Uhr		Schulparkplatz
	09.35 - 10.00 Uhr	Wulmstorf	Parkplatz Mehrzweckhalle, Am Sportplatz
	10.15 - 10.45 Uhr		Parkplatz Gasthaus Becker
	11.00 - 11.30 Uhr		Gemeindehaus (MSC), Tietjenstraße
12.30 - 14.30 Uhr	Morsum	Bauhof der Gemeinde, Mühlenstraße/ Poststraße	
19.10. 2017	08.00 - 08.30 Uhr	Verden-Eitze	Am Gohbach, Friedhofsparkplatz
	08.45 - 09.15 Uhr	Luttum Hohen- averbergen	Gasthaus Helmke
	09.30 - 10.00 Uhr		Friedhofskapelle
	10.15 - 10.45 Uhr	Nedden- averbergen	Alte Schule
	11.00 - 11.30 Uhr		Armsen
12.30 - 14.00 Uhr	Verden- Borstel	REWE-Markt, Im Ohrt	
20.10. 2017	08.30 - 09.00 Uhr	Otersen	Feuerwehr- gerätehaus
	09.30 - 10.00 Uhr	Hülßen	Schützenweg, Parkplatz am Sportplatz
	10.15 - 10.40 Uhr		Feldstraße
11.00 - 11.30 Uhr	Westen Barne	Memelstraße/ Rathausstraße	
11.45 - 13.00 Uhr	Dörverden	Parkplatz Rathaus	
23.10. 2017	08.00 - 08.30 Uhr	Holtebüttel	Feuerwehrraum Am Broockkamp
	08.50 - 09.20 Uhr	Holtum (Geest)	Feuerwehrraum, Hinterm Brink
	09.40 - 10.10 Uhr	Scharnhorst	Sportplatz
10.30 - 11.00 Uhr	Bendingbostel	Schützenhalle	
12.30 - 14.00 Uhr	Kirchlinteln	Schützenplatz	

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Datum	Zeit	Ort	Standort
24.10. 2017	08.30 - 09.00 Uhr	Fischerhude Bockhorst	Kirchstraße/Eichhof Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe
	10.00 - 10.45 Uhr	Oyten 2	Parkplatz Bergstraße 42-50
	11.15 - 13.30 Uhr	Achim-Baden	Parkplatz vor dem Sportzentrum Lahof
25.10. 2017	08.00 - 08.30 Uhr	Achim-Uphusen Bierden	Klinkdamm, Parkplatz TB Uphusen In den Bergen, Friedhofsparkplatz
	08.45 - 09.45 Uhr	Achim-Uesen	Sportverein Uesen/Worpsweder Straße
	10.00 - 11.00 Uhr	Etelzen	Feuerwegerätehaus, Hustedter Straße
	11.20 - 12.00 Uhr	Cluvenhagen	Feuerwegerätehaus Daverdener Straße
	12.15 - 12.45 Uhr	Langwedel	Parkplatz Schule
26.10. 2017	08.30 - 09.00 Uhr	Völkersen	Feuerwegerätehaus, Rotenburger Straße
	09.20 - 09.50 Uhr	Verden-Walle	Parkplatz am Heimathaus, Am Schulberg
	10.05 - 10.35 Uhr	Verden-Dauelsen	Schülerweg, Buswendeplatz
	11.00 - 13.00 Uhr	Verden (Aller)	Abfallhof Verden, Weserstraße
27.10. 2017	08.30 - 09.00 Uhr	Emtinghausen	Bremer Straße/ Parkplatz vor der Schützenhalle
	09.15 - 09.45 Uhr	Riede	Segelhorst, Parkplatz am Sportplatz
	10.45 - 12.45 Uhr	Oyten 1	Bauhof der Gemeinde

Verden (Aller), 31. August 2017

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

**Amtliche Bekanntmachung
Herbstschauen 2017 der Gewässer III. Ordnung
in der Stadt Verden (Aller)**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Landkreises Verden im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 15. September 2017 wird die Herbstschau 2017 der Gewässer III. Ordnung wie folgt abgehalten:

- 06. November 2017 Ortschaft Eitze
- 07. November 2017 Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen
- 08. November 2017 Ortschaften Schamhorst und Hönisch
- 09. November 2017 Ortschaft Walle u. Kernstadt Verden
- 10. November 2017 Ortschaft Dauelsen

Verden (Aller), den 28. September 2017

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Widerspruchsrechte

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im Rahmen der Wehrrfassung.

Die Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Langwedel, Einwohnermeldeamt, Große Straße 1, 27299 Langwedel erklärt werden.

Langwedel, den 7. Oktober 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister, gez. Brandt

**Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe
von Meldedaten**

Der § 50 des Bundesmeldegesetzes räumt Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelde-register ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder gar keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG),
- Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG)
- Bundesverwaltungsamt aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80 jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen und aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG)

Wer von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, muss dieses beim Flecken Langwedel, Einwohnermeldeamt, Große Straße 1, 27299 Langwedel schriftlich oder zur Niederschrift erklären. Ein Vordruck zur Erklärung des Widerspruchs steht unter www.langwedel.de/Formulare oder im Rathaus, Zimmer 8, zur Verfügung. Wer bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung beim Flecken Langwedel abgegeben hat, braucht die Erklärung nicht erneuern.

Langwedel, den 7. Oktober 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister, gez. Brandt

**Wahlbekanntmachung
Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters
im Flecken Langwedel am 24. September 2017**

Das endgültige Wahlergebnis wurde wie folgt ermittelt und ist vom Gemeindevwahlausschuss am 25. September 2017 festgestellt worden:

Wahl des Bürgermeisters am 24. September 2017 im Flecken Langwedel: Zahl der Wahlberechtigten 12.073, Zahl der Wähler/innen 9.100, ungültige Stimmzettel 117, gültige Stimmzettel 8.983. Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die einzelnen Bewerber wie folgt: Andreas Brandt, SPD = 5.501 Stimmen, Imke Thielker, CDU = 2.486 Stimmen, Bijanka Müller, FDP = 996 Stimmen. Der Bewerber Andreas Brandt, SPD, hat mit 5.501 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit gewählt.

Langwedel, 1. Oktober 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Gemeindevwahlleiter, gez. Korb

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Quelkhorn Moorland**

Die diesjährige Grabenschau im gesamten Verbandsgebiet findet am

Dienstag, dem 7. November 2017

statt. Die Gräben sind ordnungsgemäß zu räumen und ggf. zu verbreitern. Die Grabenböschungen sind zu mähen, das Jung- und Buschholz ist zu entfernen. Die Überfahrten müssen instandgesetzt werden.

Säumige können mit einem Ordnungsgeld bis zu € 150,00 belegt werden.

Ottersberg-Fischerhude, den 2. Oktober 2017

DER VERBANDSVORSTEHER
Ingo Meyer

Ausgefertigt: Haltermann/Verbandsrechner

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Achim,
der Stadt Verden (Aller), dem Flecken Langwedel
und der Samtgemeinde Thedinghausen
zur Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag
am 15. Oktober 2017 (Landtagswahl)**

1. Am Sonntag, den 15.10.2017, findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahlhandlung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. 2. Die Stadt Achim ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind nicht barrierefrei, jedoch rollstuhlgerecht. Die Stadt Verden (Aller) ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei. Der Flecken Langwedel ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei. Die Samtgemeinde Thedinghausen ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind mit Ausnahme der Wahlräume 113-Holtum-Marsch, 115-Oiste, 120-Emtinghausen, 152-Beppen, 154-The-dinghausen I, 157-Dibbersen-Donnerstedt, 158-Eißel und 160-Horstedt, barrierefrei. 3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3.9.2017 bis 24.9.2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. 4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden, zusammen. 5. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Wahlberechtigte Personen haben eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern, a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der

Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. 6. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerberin/Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung (z. B. Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich eine wählende Person der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson), so hat sie dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mitzuteilen. Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die, von der wählenden Person bestimmte Hilfsperson nach dem Lebensalter oder sonstigen persönlichen Umständen zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie oder er dies der wählenden Person mit. Auf Wunsch der wählenden Person soll ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. 7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG). 8. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. 9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Thedinghausen, den 27. September 2017

**Stadt Achim, Stadt Verden (Aller), Flecken Langwedel,
Samtgemeinde Thedinghausen**

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Samtgemeindevorsteher, gez. Harald Hesse

**Jahresabschluss zum 31.12.2016
der Arbeit im Landkreis Verden AöR**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Unternehmensatzung i.V. mit § 147 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und §§ 24 ff Verordnung über kommunale Anstalten.

Nach Prüfung des Haushaltsjahres vom 1.1. bis zum 31.12.2016 erteilte die KOMMUNA-TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 11.4.2017 der Arbeit im Landkreis Verden Anstalt öffentlichen Rechts (ALV), Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und bestätigte Folgendes: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte dazu am 16.5.2017 Folgendes: „Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden wird für die von der Kreiskasse des Landkreises Verden in 2016 direkt an die Empfängerinnen/Empfänger gezahlten personenbezogenen SGB-II-Leistungen in Höhe von 1.293.252,44 € auch weiterhin an der bis einschließlich 2009 erfolgten ertrags- und aufwandsneutralen Verbuchung bei der ALV festgehalten. Im Übrigen werden zum Jahresabschluss 2016 der ALV sowie zum Prüfungsbericht der KOMMUNA-TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11.04.2017 ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.“

Der Verwaltungsrat der ALV hat sodann auf seiner Sitzung am 20.6.2017 Folgendes beschlossen: „Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Arbeit im Landkreis Verden AöR wird entsprechend der Anlagen

- 1 (Ergebnisrechnung mit Jahresüberschuss von 33.832,44 € im ordentlichen Ergebnis und einem Jahresfehlbetrag von -31.844,81 € im außerordentlichen Ergebnis, insgesamt somit einem Jahresüberschuss von 1.987,63 €),
- 2 (Finanzrechnung mit Liquiditätsfehlbeträgen aus haushaltswirksamen Vorgängen von -212.105,90 € und aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von -497,56 €, insgesamt -212.603,46 € und somit einem abschließenden Liquiditätsbestand von 257.373,47 €) und
- 3 (Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von 597.096,78 €) beschlossen. Die Jahresergebnisse (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Hier wird der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis von 33.832,44 € gem. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (bisheriger Bestand = 0,00 €) zugeführt. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von -31.844,81 € wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO mit der so gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet, da Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu dessen Deckung nicht vorhanden sind. Die verbleibende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses reduziert sich dadurch auf einen Bestand von 1.987,63 €. Der Vorständin wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 9.10. bis einschließlich 17.10.2017 im Kreishaushaus, Zimmer Nr. 0155, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch eingesehen werden im Internetauftritt des Landkreises Verden (<https://www.landkreis-verden.de/gesundheitsenioren-und-soziales/arbeits-im-landkreis-verden/bekanntmachungen>).

Verden (Aller), 29. September 2017

ARBEIT IM LANDKREIS VERDEN
gez. Wendt, Vorständin

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, 30173 Hannover, 19.9.2017, Hans-Böckler-Allee 16, Fernruf: (0511) 284-0 –Schutzbereichbehörde– Durchwahl: 4512/4748. Bundesministerium der Verteidigung IUD I 6 –Anordnung– Nr. I/Hew/607 Nds/4

Bonn, 31.8.2017

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 3.8.1983, U I 3 – Anordnungs-Nr.: II/Hew/607 Nds/3 wurde ein Gebiet in der Gemeinde Hellwege (Samtgemeine Sottrum), Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Langwedel, Landkreis Verden, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hellwege erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 7.9.2011 –WV III 7– Anordnung Nr. I/Hew/607 Nds/3 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Hellwege weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichsanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbe-

reichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Hellwege vom 7.9.2011 rot umrandet. Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichsanordnung ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichsanordnung vom 7.9.2011 –WV III 7– Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/3 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover –Schutzbereichbehörde–, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, je eine weitere Ausfertigung beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Lühner Holze 39, 27356 Rotenburg, sowie bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum und beim Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Schutzbereichsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, –Schutzbereichbehörde– Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet) Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/4

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis: Rotenburg (Wümme)
Gemeinde: Hellwege
Gemarkung: Hellwege
Flur - Nr.: 7
Flurstück - Nr.: 22/1, 29/1, 32/1, 38/1, 42/1, 45/2, 62/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 89/1, 90/1, 91/2 - 91/5, 95/1, 115, 117, 118, 120 - 122, 123/2.
Flur - Nr.: 8
Flurstück - Nr.: 1, 2/3, 2/6, 2/10 - 2/12, 4/4, 4/5, 4/7 - 4/9, 4/11 - 4/17, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/9 - 5/11, 8/5, 13/3, 23/5, 23/7, 23/9, 23/10, 26/6, 27/2, 42/1, 42/2, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 50, 51, 65/29.
Flur - Nr.: 10
Flurstück - Nr.: 1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 11/3, 14/8, 14/11, 14/13.
Landkreis: Verden
Flecken: Langwedel
Gemarkung: Haberloh
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 2/7 - 2/9, 114/3.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des § 3 SchBerG, Genehmigung für Anlagen und Veränderungen, § 8 SchBerG, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, § 9 SchBerG, Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung, § 27 – SchBerG, Ordnungswidrigkeiten
 - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, dem Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Lühner Holze 39, 27356 Rotenburg, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement –Schutzbereichbehörde– Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt: 1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen, 2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen, 3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen, 4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet) Strehlau (L.S.)
Regierungsdirektorin